

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

Das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein hat am 10. September 1992 gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 29. März 1992 folgende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Rechnungswesen
- § 4 Kassenführung
- § 5 Zahlungsverkehr
- § 6 Versicherungen
- § 7 Aktenordnung - Sachaktenplan
- § 8 Sitzungen der Organe:
Vorbereitungen-Protokolle
- § 9 Jahresberichte, Bilanz und Kassenbericht
- § 10 Information an den Vorstand
- § 11 Zusammenarbeit mit den Gremien des Verbandes
- § 12 Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen
- § 13 Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung
des Vorstandes bedürfen
- § 14 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die in der Satzung bestehende Bezeichnung geschäftsführender Vorstand ist in dieser Geschäftsordnung ersetzt durch Vorstand.

§ 1

Allgemeines - Aufgabe

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Luftsportverbandes eigenverantwortlich nach den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften der Satzung des Verbandes, der Geschäftsordnung des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und dieser Geschäftsordnung. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Der Luftsportverband ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Geschäftsführer hat besonders darauf zu achten, daß die Gemeinnützigkeit durch Geschäfte, besonders im wirtschaftlichen Bereich, durch Maßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen des Luftsportverbandes, die mit den Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht im Einklang stehen, gefährdet wird.

§ 2

Haushaltsplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und leitet ihn den Organen des Verbandes innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung zu.
2. Im Haushaltsplan sind die Ansätze der Aufwendungen und Erträge für das laufende und das Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres anzugeben. Die einzelnen Ansätze sind zu erläutern.
3. Investitionsvorhaben, ihre Finanzierung und die Folge-

kosten sind zu erläutern. Investitionen dürfen erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist.

Investitionsvorhaben sind Grundstückskäufe, Bauvorhaben, Umbauten, größere Renovierungen und ähnliches. Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Büroausstattungen und Büromaschinen sind keine Investitionen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 3

Rechnungswesen

1. Der Geschäftsführer leitet die Buchhaltung des Verbandes nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle ist fortlaufend vorzunehmen, so daß jederzeit eine Übersicht über die Vermögenslage und die Ertragslage des Verbandes vorgelegt werden kann. Die Ansätze des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr sind regelmäßig mit den Daten des Rechnungswesens zu vergleichen. Werden Überschreitungen der Ansätze des Haushaltsplanes festgestellt, so ist der Vorstand zu informieren.
2. Bücher und Belege sind mindestens 10 Jahre seit der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 4

Kassenführung

1. Der Barbestand ist möglichst gering zu halten. Es ist ein Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend einzutragen sind, so daß jederzeit der Sollbestand ermittelt werden kann.
2. Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände sind bei einem Kreditinstitut aufzubewahren.

§ 5

Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein laufendes Konto bei einem Kreditinstitut abzuwickeln.
2. Vor jeder Zahlung oder Überweisung muß die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung von dem Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person geprüft und bescheinigt werden.
3. Einnahmebelege sind vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.
4. Die Belege sind in Übereinstimmung mit der Buchführung fortlaufend so zu ordnen, daß sie bei Prüfungen unverzüglich vorgelegt werden können.

§ 6

Versicherungen

1. Der Geschäftsführer hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen für die Bereiche
 - Sachversicherung
 - Versicherung der Mitglieder des Präsidiums und der Mitarbeiter.
 - Versicherung der Prüfer im Luftfahrttechnischen Betrieb
 - Haftpflichtversicherung

2. Die Deckungssummen sind fortlaufend Veränderungen anzupassen.
3. Mindestens jährlich sind die abgeschlossenen Versicherungen zu überprüfen. Über den Bestand der Versicherungen ist der Vorstand zu informieren.

§ 7

Aktenordnung - Sachaktenplan

1. Der Geschäftsführer entwirft einen Sachaktenplan. Der Sachaktenplan ist Grundlage für Abiagen und Ordnung des gesamten Schriftgutes. Alle Schriftstücke, Schreiben, Informationen usw. sind nach diesem Plan abzulegen, so daß jederzeit ein schneller und vollständiger Zugriff auf Vorgänge, Informationen usw. möglich ist.
2. Der Sachaktenplan ist immer, wenn nötig oder zweckmäßig, zu ergänzen, umzustellen oder zu verbessern.

§ 8

Sitzungen der Organe, Vorbereitungen und Protokolle

1. Der Geschäftsführer sorgt für den termingerechten Versand der Einladungen zu Sitzungen und der Beratungsunterlagen.
2. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen und dort gehört zu werden.
3. Über jede Sitzung ist vom zu bestimmenden Protokollführer binnen zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - die Teilnehmer
 - die Tagesordnung
 - das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen
 - die Beschlüsse
4. Die Niederschrift ist von zwei beteiligten Mitgliedern des tagenden Organs zu unterzeichnen (§ 14 Abs. 2 der Satzung).
5. Alle Mitglieder des betreffenden Organs erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 9

Jahresberichte, Bilanz und Kassenbericht

1. Der Geschäftsführer koordiniert die Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder vor der Mitgliederversammlung.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bilanz und der Kassenbericht vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und dem Präsidium zur Information und Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Informationen an den Vorstand

Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über:

1. alle Fragen der laufenden und künftigen Geschäftsführung, in eiligen Fällen unverzüglich.
2. über Entwicklungen im finanziellen und sachlichen Bereich und über besondere Vorkommnisse, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sein können.

Der Geschäftsführer hat den Vorstand so rechtzeitig zu informieren, daß der Vorstand in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beraten und gegebenenfalls beschließen kann.

§ 11

Zusammenarbeit mit den Gremien des Verbandes

1. Der Geschäftsführer arbeitet eng mit dem Mitgliedern des Präsidiums zusammen, berät und unterstützt sie in ihrer ehrenamtlichen Arbeit.
2. Jedem Mitglied des Präsidiums sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:
 - die gültige Satzung
 - die Geschäftsordnung für das Präsidium
 - die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
 - die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
 - der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr
3. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über die Aktivitäten, die Sportfachgruppen oder Referenten des Verbandes eigenverantwortlich durchführen.

§ 12

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt der Geschäftsführer in Eigenverantwortung der ihm obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflicht.
2. Pressekonferenzen des Geschäftsführers sind dem geschäftsführenden Vorstand und dem Pressereferenten vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 13

Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen

Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch das Präsidium in Kraft.